

BO Nr. A 2648 – 03.05.1991
PfReg. E 5.9

Neuregelung der Vergütung für nebenberufliche Ständige Diakone

Die mit Erlass Nr. A 3456 vom 10. April 1979 getroffene Vergütungsregelung für nebenberufliche Ständige Diakone wird mit Wirkung vom 1. Juli 1991 an wie folgt neu geregelt:

1. Vergütung

Diakone, die einen zivilen Beruf ausüben, müssen grundsätzlich aus dem daraus sich ergebenden Einkommen für ihre und ihrer Familie Bedürfnisse aufkommen (can. 281 § 3 CIC). Deshalb wird als Vergütung für die Dienste der nebenberuflichen Diakone unter Berücksichtigung von § 40a Einkommensteuergesetz nur eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich gezahlt. Die Vergütung wird vom Bischöflichen Ordinariat pauschal versteuert.

2. Übergangsregelung

Wurde in den dem Inkrafttreten dieser Neuregelung vorangegangenen 12 Monaten eine höhere Vergütung nach den bisherigen Regelungen bezahlt, so kann diese unter Berücksichtigung der lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung des Besitzstandes in der Höhe weiter gezahlt werden, die sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, abgerundet auf volle DM, ergibt. Die Vergütung wird jeweils zum nächstfolgenden 1. Januar jeden Jahres um 20 v. Hundert gekürzt, bis die Monatspauschale von 300 DM erreicht ist. Gegebenenfalls ist hierfür eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die sonstigen Bestimmungen bleiben unverändert.